



Gemeinde Finningen

Bebauungsplan „Kreuzkette - Erweiterung“ in Mörslingen

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nach
§ 44 Bundesnaturschutzgesetz**

Stand 29. März 2022

Bearbeiter:
Johanna Keil
Josef Kugler

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum.....	4
2. Grundlagen.....	7
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.2 Datengrundlagen.....	7
2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	8
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	10
4. Wirkungen des Vorhabens.....	11
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	11
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	11
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	12
5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG).....	13
6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	14
6.1 Verbotstatbestände.....	14
6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter).....	14
6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	14
6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter).....	14
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	15
7. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten.....	16
7.1 Säugetiere.....	16
7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie.....	18
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten.....	20
7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....	29
7.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	29
7.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	29
7.3.3 Tierarten ohne Schutzstatus.....	30
7.3.4 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie.....	30
8. Gutachterliches Fazit.....	31
Literaturverzeichnis:.....	32
Anlagen:.....	33

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die saP ist Anlage zum Bebauungsplan „Kreuzkette - Erweiterung“ der Gemeinde Finningen, Ortsteil Mörslingen, Landkreis Dillingen a. d. Donau.

Der Bebauungsplan wird in der Gemarkung Mörslingen erstellt. Die Lage ist in Punkt 1.2 dargestellt.

Es handelt sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes nach Norden und Westen. Auf einer Fläche von ca. 5,60 Hektar sind 16 einzelne Parzellen vorgesehen. Auf dem östlichen Teil der Fl.Nr. 180/1 wird ein neues Feuerwehrhaus errichtet. Die Innenerschließung erfolgt überwiegend durch Abzweigungen von bestehenden Straßen, sowie einem Weg entlang der Westgrenze mit Abzweigung nach Osten im südlichen Teil des Gewerbegebietes. Eine durchgehende Pflanzung entlang der Westseite grenzt das Baugebiet vom landwirtschaftlich geprägten Außenbereich ab.

Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen ist eine Verträglichkeitsabschätzung zu dem Vorhaben erforderlich, weil die südwestliche Ecke des Baugebietes das FFH-Gebiet 7328-371.02 (Nebel-, Kloster- und Brunnenbach), hier den Klosterbach, mit einem kleinen Teilbereich einschließt. Die Verträglichkeitsabschätzung wurde vom Planungsbüro Gansloser erstellt und befindet sich im Anhang.

Der Untersuchungsraum wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dillingen festgelegt.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind in der Begründung zum B-Plan dargestellt.

1.2 Lage des Eingriffsgebietes und Untersuchungsraum

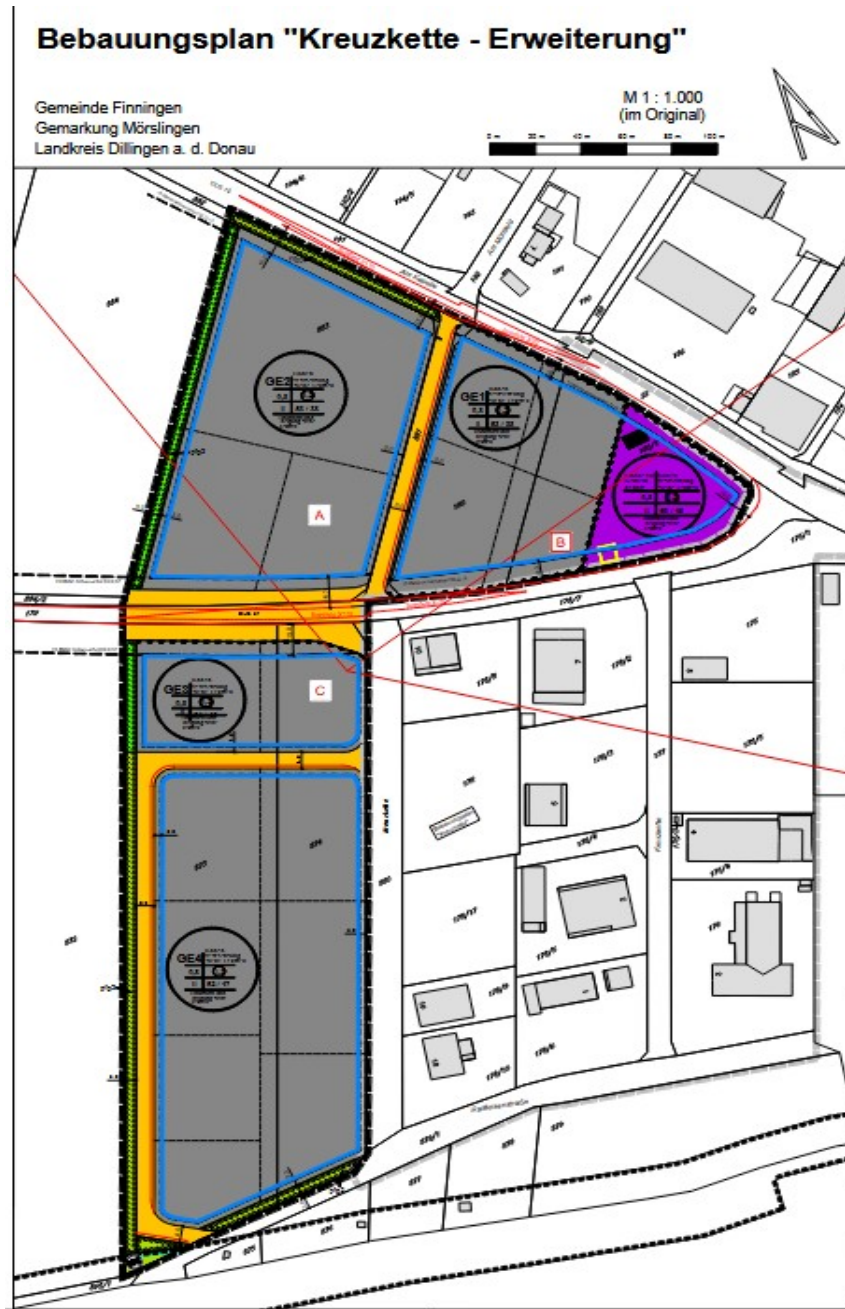


Abbildung 1: Plangebiet



Abbildung 2: Übersichtsplan



Abbildung 3: Untersuchungsraum

2. Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der saP wird durch folgende Gesetze vorgegeben:

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert am 23.11.2020
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL)
- Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

2.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LfU-Artenliste zum TK Quadranten 7329 Höchstädt a. d. Donau und Landkreis Dillingen
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Biotopkartierung
- Ökoflächenkataster
- Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) (Planungsbüro Gansloser, Hermaringen)
- Gebietsbezogene Konkretisierungen zum FFH-Schutzgebiet 7328-371.02 (Nebel-, Kloster- und Brunnenbach)

- Rote Listen Bayern und Deutschland
- Anlage 1 - Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) Artikel 1 G. v. 16.02.2005 [BGBl. I S. 258](#), 896; zuletzt geändert durch [Artikel 10](#) G. v. 21.01.2013 [BGBl. I S. 95](#)
- Eigene Beobachtungen und Bestandserfassung von Mai bis Juli 2021 durch Planungsbüro Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin Johanna Keil
- Bebauungspläne von ASCO-TEAM SCHUSTER RECIO SCHUSTER Architekten, Stadtplaner & Beratender Ingenieure

2.3 Verbotstatbestände und Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) *Es ist verboten,*

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

(2) *Es ist ferner verboten,*

1.

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2.

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c

a)

zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b)

zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden

(...)

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1.

das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.

das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.

das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) nicht für die saP relevant

(https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_44.html)

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Ablaufschema gemäß dem Prüfablauf der „Arbeitshilfe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung-Prüfablauf“ (Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand Februar 2020).

<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>:

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle).

Für die Bauleitplanung kommt den artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

Oben genannte Relevanzschwelle ergibt sich aus der für das Gebiet des Vorhabens einschlägigen Artenliste und ggf. den Eingrenzungen auf die zuzuordnenden Lebensraumtypen:

Auf eine Abschichtung der Arten nach der gesamten Liste des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde verzichtet, da die Artenlisten, die vom LfU zur Verfügung gestellt werden, grundsätzlich als ausreichend zu bewerten sind. Im vorliegenden Fall sind das der TK 25 Quadrant 7329 Höchstädt an der Donau mit den Lebensraumtypen „Verkehrsflächen, Siedlungen, Höhlen“ und „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“.

Die saP erweitert den Aufgabenrahmen gemäß der Empfehlung des Landesamtes für Umwelt:

*„Im Interesse der sachgerechten Einzelfallentscheidung und Planungssicherheit wird daher empfohlen, den **Landkreis** als die räumlich niedrigste Ebene zu verwenden, auf der*

mit Online-Abfrage zu saP-relevanten Arten ein Vorkommen von Arten im Wirkungsbereich eines Vorhabens ohne nähere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Für Arten, die nicht im betroffenen TK-Blatt, jedoch im entsprechenden Landkreis nachgewiesen wurden, soll eine nähere Prüfung in Bezug auf das Abschichtungskriterium "Verbreitungsgebiet" erfolgen.“

(<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>)

Die Artengruppe „Kriechtiere“ ist nicht betroffen. Eine floristische Untersuchung ist nicht erforderlich.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Die Herstellung der Infrastruktur (Erschließung durch Straßen und Wege, Anbindung an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen) kann die vorhandene Flora und Fauna durch Lärm und sonstige Störungen, sowie Schadstoffimmissionen beeinträchtigen. Die Anlage des Baugebietes erfordert die Beseitigung landwirtschaftlicher Flächen, die auch Lebensraum diverser Tier- und Pflanzenarten sind.

Durch die Anbindung an bereits bestehende Straßen und die Lage am Ortsrand sind die baubedingten Auswirkungen der Erschließung voraussichtlich verhältnismäßig gering und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Der wesentlich beeinträchtigende Aspekt ist die zusätzliche Versiegelung durch die Bebauung, durch die der Wasserhaushalt und betroffene Böden dauerhaft beeinträchtigt werden. Versickerungswirksame Flächenplanung und technische Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlägen, z. B. Rigolen, Sickermulden, können den dauerhaften Eingriff minimieren.

Im vorliegenden Fall besteht durch das Gewerbegebiet eine dauerhafte einseitige Beschneidung der potenziellen Entwicklung des Schutzgebietes entlang des Klosterbachs. Zukünftige Planungen sollten weitere Einengungen auf der Südseite vermeiden.

Das Baugebiet schafft neue Baukörper, womit sich die Raumstruktur ändert. Es beseitigt Lebensräume und kann Funktionsbeziehungen (z. B. Änderungen von Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungsrevier bei Singvögeln und Verlust der Leitfunktion für Fledermäuse) verändern.

Öffentliche und private Grünflächen sind bei naturnaher Gestaltung in der Lage, neue ökologische Strukturen zu bilden, insbesondere Nahrungs- und Brutangebote für gebäude- und heckenbrütende Vogelarten, Insekten und Kleinsäuger.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Von dem Gewerbegebiet gehen Lärm und Störungen durch Arbeitsvorgänge und Verkehr aus, die das Bestandsgefüge der Tierarten verschieben können. Störungsempfindliche werden zurückgedrängt, kulturfolgende und unempfindliche Arten werden begünstigt. Im vorliegenden Fall ist durch die Erschließung des Gewerbegebietes eine Zunahme des motorisierten Verkehrs durch die dort Arbeitenden und Betriebsverkehr zu erwarten. Durchgangsverkehr kann ausgeschlossen werden. Freizeitverkehr ist voraussichtlich nicht zu berücksichtigen. Lichtverschmutzung wird sich bestandsverändernd auf Insekten, Vögel und Fledermäuse auswirken. Diese Auswirkung kann durch technische Lösungen minimiert werden. Durch die Anbindung an das bestehende Gewerbegebiet und die Lage am Ortsrand sind die Auswirkungen durch das Vorhaben voraussichtlich sehr gering und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Beseitigung von Gehölzen (Vermeidungsmaßnahme V 1)**

Die Beseitigung von Gehölzen ist gemäß § 39 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Der Ausnahmeantrag muss fachlich begründet sein, Außerdem muss nachgewiesen werden, dass keine Beeinträchtigung brütender Vögel entsteht.

- **Tierartenfreundliche Beleuchtung (Vermeidungsmaßnahme V 2)**

Es ist erforderlich, die öffentliche Straßenbeleuchtung und die Beleuchtung der Grundstücke mit tierartenfreundlicher Beleuchtung technisch auszustatten. Die Zeiten nächtlicher Beleuchtung im gesamten Gewerbegebiet sind auf das Notwendige zu begrenzen.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

6.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden

oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen

(entfällt)

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt: ...

(entfällt)

7. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten

7.1 Säugetiere

Säugetiere Fledermäuse (alle Fledermausarten im Landkreis Dillingen als potenziell möglich eingestuft)

Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: s. Tabelle Bayern: s. Tabelle Art im
Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene BayernBayernBayernsBayerns

günstig ungünstig – unzureichend
ungünstig – schlecht

Fledermäuse besiedeln sowohl natürliche Spalten, Höhlen und andere Verstecke an Gehölzen oder Gesteinswänden, als auch ähnliche Räume an und in Gebäuden als Wochenstube und oder Winterquartier. Fledermäuse sind in den Wäldern der Riesalb und den Dörfern zerstreut verbreitet.

Lokale Population:

Erfassungsdaten sind lückenhaft bzw. veraltet, deswegen sind die im Landkreis nachgewiesenen Arten grundsätzlich in der saP als potenziell vorhanden zu betrachten. Nach der ASK sind in einem ca. 300 Meter entfernten Gebäude bei Kartierungen seit 2005 Fledermausquartiere nachgewiesen. Sicher aufgefundene Art ist das Braune Langohr, weitere Exemplare der Gattung Plecotus und Individuen nicht bestimmter Arten in Winterquartieren gefunden. Die Umgebung des Untersuchungsraums beinhaltet einige Strukturen, die von Fledermäusen als Wochenstuben, Winter- und Jagdrevier gut besiedelt werden können: Landwirtschaftliche Anwesen mit Ställen und Schuppen im Ort, Wohnhäuser, Keller, aber auch alte Obstbäume und naturnahe Gärten und Höfe. Die aus Norden und Westen kommenden Brunnenbach und Klosterbach sowie die ihnen zufließenden Gräben und deren Uferbegleitstrukturen sind als Jagdrevier und Leitelement relevant. Deswegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass diverse weitere Arten Arten den Untersuchungsraum als Jagdrevier befliegen, bzw. in den bestehenden Gebäuden und alten Bäumen der näheren Umgebung Wochenstuben und/oder Winterquartier finden. Auch die nördlich liegenden Wälder sind für den Fledermausbestand relevant

Säugetiere Fledermäuse (alle Fledermausarten im Landkreis Dillingen als potenziell möglich eingestuft)

Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lichtverschmutzung

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V 2 insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- entfällt

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lichtverschmutzung, dadurch Veränderung des Nahrungsangebotes

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Maßnahme V 2 insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes

Störungsverbot ist erfüllt: ja
nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

Säugetiere Fledermäuse (alle Fledermausarten im Landkreis Dillingen als potenziell möglich eingestuft)

Bechsteinfledermaus, Brandfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmegesetzgebung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

überörtlich wird der Erhaltungszustand nicht-gering beeinflusst

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Maßnahme V 2 insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb des Gewerbegebietes

Ausnahmegesetzgebung erfüllt: ja
nein

Aufgrund der Art des Eingriffs und der Lebensraumausstattung des betroffenen Gebietes kann davon ausgegangen werden, dass weitere Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht betroffen sind.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Das Tötungsverbot wird nicht berücksichtigt. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die geringe Zunahme des Kraftverkehrs das Tötungsrisiko erhöht werden könnte.

Weitere Tötungsrisiken für Vögel bestehen nicht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

(die Greifvögel und die Schafstelzen waren nördlich des Untersuchungsraums)

NW		Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD
B		Amsel	Turdus merula	-	-
B		Bachstelze	Motacilla alba	-	-
D/N		Blaumeise	Cyanistes caeruleus	-	-
D/N		Elster	Pica pica	-	-
D/N	LfU	Feldsperling	Passer montanus	V	V
D/N		Girlitz	Serinus serinus	-	-
B	LfU	Goldammer	Emberiza citrinella	-	V
B		Grünfink	Carduelis chloris	-	-
B		Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-
B		Hausperling	Passer domesticus	-	-
D/N		Kohlmeise	Parus major	-	-
D/N		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-
D/N	LFU	Mehlschwalbe	Celichon urbicum	3	3
B		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-
D/N		Rabenkrähe	Corvus corone	-	-
D/N		Star	Sturnus vulgaris	-	-
B		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	
D/N	LFU	Storch	Ciconia ciconia	-	-
D/N	LfU	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle

B=Brutvogel D/N=Nahrungsgast/Durchzügler

LfU=in der Artenliste für den Landkreis Dillingen aufgeführt

Die potenziellen und nachgewiesenen Arten aus der LfU-Artenliste für den Landkreis und die nachgewiesenen Vogelarten werden weiter untersucht.

Allgemein lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Die weiteren Flächen im Untersuchungsraum entlang des Brunnenbachs und landwirtschaftliche Gebäude sind als außerdem als Brutbiotope vorhanden.

- Überwiegend sind verbreitete und nicht bis wenig gefährdete Arten anzutreffen.
- Die eigentlich betroffenen Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Hier zeigt sich das Fehlen von Brutplätzen, die Wiese und die Ackerflächen werden ausschließlich zur Nahrungssuche befliegen. Die Gebäude im Umfeld werden als Singwarte und Ansitz genutzt. Der Bereich des bestehenden Gewerbegebietes, insbesondere auf den bisher un bebauten Flächen, wird zur Futtersuche aufgesucht.

Daraus folgend wurden die betroffenen Vogelarten in Gruppen (ökologische Gilden) mit gleicher Habitatansprüchen zusammengefasst.

In der Artenschutzkartierung sind brütende Schleiereulen in Mörslingen und der näheren Umgebung nachgewiesen. Der Untersuchungsraum ist ein potenzielles Jagdrevier. Eulen decken die gleiche ökologische Nische wie Greifvögel ab, nur dass sie im Gegensatz zu diesen in der Nacht jagen. Deswegen wurden sie im vorliegenden Fall gemeinsam mit den Greifvögeln in eine ökologische Gilde eingeordnet, auch wenn in der Systematik keine enge Verwandtschaft besteht.

Vogelarten der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland und Grünland)

Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Die Arten brüten auf offenem Boden und/oder im Gras und suchen ihre Nahrung in der Feldflur, häufig in lückigen und feuchten Bereichen. Durch Intensivierung der Landwirtschaft und Verfüllung von nassen Mulden in den Feldern gibt es deutschlandweit vielfach erhebliche Bestandsrückgänge

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum wurden keine Arten nachgewiesen, die Fluchtdistanzen zur bestehenden Bebauung sind zu gering, deswegen besteht grundsätzlich nur eine sehr geringe Eignung als Brutbiotop. Ein Bestand im nördlichen Umfeld und der Brunnenbachaue ist grundsätzlich potenziell möglich, weil die Arten relativ mobil sind, da die Anpassung an die Fruchtwechsel und Bodendeckung erfolgt, womit keine festen jahrelang benutzten und eingrenzbaeren Reviere bestehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

keine

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Vogelarten der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland und Grünland)

Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

entfällt

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Wahrung des Erhaltungszustandes auf überörtlicher Ebene ist gegeben

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Vogelarten der Bäume, Hecken, Obstwiesen und Gebäude

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig

ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Überwiegend verbreitete und häufige bis seltene Arten, in Gebüsch, Obstgehölzen und Bäumen, auch in Höhlen brütend, teilweise kulturfolgend als Gebäudebrüter, generell im Siedlungsumfeld und strukturreichen Landschaften, offene Feldfluren eher meidend, oder bevorzugt zum Nahrungserwerb befliegen (Schwalben, Goldammer, Neuntöter, Dorngrasmücke). Bayernweit stabile bis stagnierende Bestände, tendenziell an Lebensraumverknappung und Insektenschwund leidend

Lokale Population:

Das Planungsgebiet ist nur als Durchzugs- und Nahrungsbiotop geeignet. Im Umfeld durchschnittlich arten- und individuenreich im Bereich der Bebauung und der bestehenden Gärten. Der Übergangsbereich in die weitere Umgebung entlang des Klosterbachs ist trotz intensiver Landwirtschaft verhältnismäßig artenreich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

geringfügig Lebensraumveränderung, Veränderung des Nahrungsangebotes

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidungsmaßnahme V 1 (Rodungsverbot von März bis September)
 - Vermeidungsmaßnahme V 2 tierfreundliche Beleuchtung

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

Vogelarten der Bäume, Hecken, Obstwiesen und Gebäude

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

entfällt

2.3 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind durch die Vorhaben nicht zu erwarten. Die Arten im Untersuchungsraum sind kulturfolgend, bzw. kulturangepasst. Weil der Lebensrhythmus der Singvögel und auch deren Beutetiere stark lichtbeeinflusst ist, kann eine Störung durch Lichtverschmutzung nicht ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Vermeidungsmaßnahme V 1 (Rodungsverbot von März bis September)
▪ Vermeidungsmaßnahme V 2 tierfreundliche Beleuchtung

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Eingriffsintensität, Anbindung an den Ortsrand, bestandsschonendes Entwurfskonzept, geringer Erschließungsaufwand ist nicht geeignet überregional negative Auswirkungen zu haben.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
▪ Vermmeidungsmaßnahmen V 1-V 2

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Greifvögel und Schleiereule

**Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke, Sperber,
Schleiereule**

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **potenziell möglich** Bayern: Art im Wirkraum: nachgewiesen

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Insgesamt heterogen, Bussarde eher Tendenz abnehmend, Milane und Falken zunehmend

Lokale Population:

regelmäßig in der Umgebung vorkommend (Rotmilan in der RL Bayern und Deutschland "V") in der Umgebung nördlich, westlich und im Untersuchungsraum jagend (sicher Mäusebussard und Turmfalke, andere Arten potenziell jagend) Als Brutbiotop ist der Untersuchungsraum auszuschließen. Der Bestand an Greifvögeln wird durch die Verbundachse Brunnenbach mit Begleitstrukturen zwischen der Hochterrasse und den nördlich liegenden Wäldern in der Umgebung gestärkt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verlust von Jagdrevierfläche

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Vermeidungsmaßnahme V 1 (Rodungsverbot von März bis September)
 - Vermeidungsmaßnahme V 2 tierfreundliche Beleuchtung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel und Schleiereule

**Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke, Sperber,
Schleiereule**

Ökologische Gilde europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ entfällt

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen
potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Brutplätze überwiegend in Siedlungen auf auf Türmen, Masten oder sonstigen exponierten hohen Gebäuden. Nahrungsaufnahme vom Boden vor allem Mäuse, Amphibien, Reptilien, Regenwürmer und Insekten. Lebensraum in abwechslungsreichen, offenen Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Fließgewässern, Weiden und Wiesen.

Lokale Population:

Nahrungsgast im Umfeld des Untersuchungsraums, stabile Bestände und Bruterfolge im südlichen und nördlichen Donauried

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.2]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [Aufzählung und Beschreibung der Maßnahmen unter 5.3]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

entfällt

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

[Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

entfällt

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

7.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

7.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind solche Arten nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen für geschützte Pflanzen bestehen.

7.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Betroffen sind Vogelarten der deutschen und bayerischen Roten Liste. Diese sind in der Auflistung der kartieren Arten abgearbeitet.

Von der Kartierung nicht erfasste Tierarten, die nach nationalem oder bayerischen Recht geschützt sind, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies kann aus der Art des Vorhabens abgeleitet werden, da es sich bei den betroffenen Flächen um intensiv bewirtschaftetes Grün- und Ackerland handelt. Es besteht eine direkte Anbindung an den bestehenden Ortsrand, ein Gewerbegebiet gleicher Nutzung.

7.3.3 Tierarten ohne Schutzstatus

Im Untersuchungsraum und darüber hinaus gehend sind zahlreiche nicht dokumentierte Tierarten („Allerweltsarten“) vorhanden. Diese unterliegen ebenfalls dem weit gefassten allgemeinen Schutz nach dem bayerischen und dem Bundesnaturschutzgesetz. Aufgrund der Art des Bauvorhabens und der Ergebnisse der vorliegenden saP lässt sich ableiten, dass von dem Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen für die nicht spezifisch erfassten Tier- und Pflanzenarten ausgehen.

7.3.4 Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Arten des Anhang II des FFH-Gebietes DE 7328371.02 Bachmuschel, Bachneunauge, Biber, Bitterling, Gelbbauchunke, Groppe sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Siehe hierzu die FFH-Verträglichkeitsabschätzung zum Projekt.

8. Gutachterliches Fazit

Das Tötungsverbot beim Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Die Schädigungs- und Störungsverbote sind eingehalten, wenn die beiden Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Der Untersuchungsraum unterliegt Vorbelastungen, die einen erheblich negativen Einfluss auf die Habitatqualität verursachen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist intensiv. Zum zweiten bestehen schlecht entwickelte Vernetzungsstrukturen in den Landschaftsraum wodurch der Austausch erschwert ist. Vorhanden ist nur der Klosterbach, welcher aufgrund seiner sporadisch vorhandenen Begleitstrukturen und zu geringer Distanz zur Landwirtschaft als Verbundelement kaum funktioniert.

Dies schlägt sich insbesondere im Vogelbestand nieder. Es wurden überwiegend verbreitete und wenig spezialisierte Arten, sowie Kulturfolger angetroffen. Die Brutplätze, Individuenanzahl und auch die Artenanzahl zeigt den überwiegend naturfernen Zustand. Die Gehölzstrukturen im Bereich der Raiffeisenstraße mit den Gärten und die Hochstauden entlang des Klosterbachs sind Schwerpunkte.

Wiesen- und ackerbrütende Vogelarten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden und wurden im Bestand als potenziell möglich betrachtet. Die Distanz zum nördlich liegenden Vogelschutzgebiet ist aufgrund der Trennwirkung der intensiv bewirtschafteten Fläche für Vogelarten, die extensiv bewirtschaftete Flächen und Grünland benötigen, zu groß.

Auch wenn kein Nachweis für den Untersuchungsraum vorliegt, sollen die vorhandenen Fledermausarten im weiteren Raum Berücksichtigung finden durch geeignete Beleuchtung.

Für die Satzung kann aus vorliegender saP außerdem folgendes empfohlen werden:

- Verwendung standortgemäßer einheimischer Gehölzarten bei öffentlichen Grünflächen.
- Nisthilfen wie Brutkästen
- Pflanzgebote einheimische Gehölze
- Heckenanpflanzung als westlicher Abschluß des Gewerbegebietes als Singwarte, Jagd- und Bruthabitat für Singvögel, sowie als Leitelement für Fledermäuse

Literaturverzeichnis:

- Bezzel, E., I. Geiersberger, et. al. Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart 2005
- Bauer, H.-G. & P. Erthold. Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung, Aula Verlag, 2. Aufl. 1997
- Bundesamt für Naturschutz Konstantinstr. 110 53179 Bonn (Herausgeber): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen 2019
- MESCHÉDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.): Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart, 2004
- Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) München 2018
- Südbeck et. al. : Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell 2005Bauer
- Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern (Hrsg.) Zahn, Dr. Andreas: Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz, Waldkraiburg o. J.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf (2020)
Arteninformationen: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
Rote Listen Deutschland und Bayern
Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziel zum FFH-Gebiet
DE7328371.02 Stand 19.02.2016
- Eigene Beobachtungen im Bearbeitungszeitraum April bis Anfang Juli 2021
Bestandsuntersuchung der Vogelarten; Ing. Büro Keil, Dillingen, dreimal morgens 5.00 – 6.30 Uhr, einmal mittags 11.45 – 12.30 bei kühlem und trockenem Wetter

aufgestellt:

Dillingen, 27.03.2022



**Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing.(FH) Johanna Keil
Landschaftsarchitektin
Jakobstal 60
89407 Dillingen**

Anlagen:

- Tabelle saP relevante Tierarten im Landkreis Dillingen (LfU Bayern, Online Arbeitshilfe, modifiziert)
- Lageplan Untersuchungsraum Vogelarten

**Gemeinde Finningen Bebauungsplan Gewerbegebiet „Kreuzkette – Erweiterung“ in Mörslingen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)**

- Lageplan Untersuchungsraum Vogelarten

NW		Deutscher Name	A	B	C	NÖRDL .UR	RLB	RLD
B		Amsel	X	X			-	-
B		Bachstelze	X	X	X		-	-
D/N		Blaumeise		X			-	-
D/N		Elster			X		-	-
D/N	LfU	Feldsperling			X		V	V
D/N		Girlitz	X				-	-
B	LfU	Goldammer		X	X		-	V
B		Grünfink	X	X			-	-
B		Hausrotschwanz		X			-	-
B		Haussperling	X	X	X		-	-
D/N		Kohlmeise		X			-	-
D/N	LFU	Mehlschwalbe			X		3	3
B		Mönchsgrasmücke		X			-	-
D/N		Rabenkrähe			X		-	-
D/N	LfU	Schafstelze				X	-	-
D/N		Star					-	-
B		Stieglitz		X			V	
D/N	LFU	Storch				X	-	-
D/N	LfU	Turmfalke			X	X	-	-
B		Zilpzalp	X				-	-

B 0 Brutvogel

D/N = Durchzügler / Nahrungsgast

LFU = auf der FF Artenliste des LfU

A = Landwirtschaftl. Anwesen und Umgebung

B = bestehende Bebauung mit Gärten

C = freie landwirtschaftliche Flächen

V	P	N	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streuobst	Grünland	Äcker	Böschung	Höhlen	Siedlung	
			SÄUGETIERE												
X	X		Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u		2				1		
X	X		Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2	V	u						1	1	
X	X		Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	4	4				1	1	
X	X		Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	4		4			1	1	
X	X		Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g						1	2	
X	X		Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u		4				1	1	
X	X		Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	1						1	
X	X		Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g			4			1	1	
X	X		Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	1	4				1	1	
X	X		Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u						1	1	
X	X		Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u							1	
X	X		Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u							2	
X	X		Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g						1	3	
X	X		Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			g	4						1	
X	X		Vespertilio murinus	Zweifarbelfledermaus	2	D	?						3	1	
X	X		Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	4					1	1	
			VÖGEL												
O			Calidris alpina	Alpenstrandläufer			1	R:g		2					
X	X		Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	2				2		3	
O			Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s					2			
X	X		Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s					2	1	2	
O			Anser albifrons	Blässgans			R:g			1	2				
O			Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s					2		3	
O			Tringa glareola	Bruchwasserläufer			1	R:g		2					
X	X		Coloeus monedula	Dohle	V		B:g					2	2		
X	X		Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2			2	2			
O			Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u	2						2	
X	X		Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s			1	1				
O			Locustella naevia	Feldschwirl	V		3	B:g		3					
X	X	X	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u		2		2	2	2	2	
O			Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:g						2		

V	P	N	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streuobst	Grünland	Äcker	Böschung	Höhlen	Siedlung
O			Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	3						2
X	X	X	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g		2		3	2	2	2
O			Emberiza calandra	Graumammer	1	V	B:s		1		1	1		
O			Anser anser	Graugans			B:g				2			
O			Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u			1		1	2	
O			Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u	2	2					2
O			Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s				1	2		
X	X	X	Picus viridis	Grünspecht			B:g	1	1					1
O			Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:g			1				
X	X		Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	2		2	2			2
O			Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:g							2
O			Columba oenas	Hohltaube			B:g	2		2	2			
O			Cygnus olor	Höckerschwan			B:g					2		
O			Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u			1				
X	X		Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s				1	1		
O			Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	2		3	3	3		2
O			Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g	1	2					2
O			Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2		2	2	2		
O			Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:g							
O			Grus grus	Kranich	1		B:u				2	1		
X	X	X	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2	2	2	2	2
O			Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			B:g				1	1		
X	X	X	Apus apus	Mauersegler	3		B:u							1
X	X	X	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u			2				1
O			Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g					2	2	
X	X		Buteo buteo	Mäusebussard			B:g			1	1	1	1	2
X	X		Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	2				2		2
X	X	X	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	1		2	2			1
O			Mareca penelope	Pfeifente	0	R	R:g			2	2			
X			Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	2		2	3			3
X			Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s		1	2	2			
X	X	X	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V		B:u					2		

V	P	N	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streuobst	Grünland	Äcker	Böschung	Höhlen	Siedlung
X	X		Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s		1			1		
O			Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g				2	1		
O			Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	2		2		2		2
X	X	X	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g				1		2	2
O			Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s			2				
O			Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g		1	2	1	1	2	
X	X		Motacilla flava	Schafstelze			B:g	3			1	1		
X	X		Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	2			1	2	2	1
O			Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g				3	3		
X	X		Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g		1			2		
O			Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g	3						2
O			Larus argentatus	Silbermöwe			R:u			2	3			
O			Egretta alba	Silberreiher			R:g			1	3			
O			Cygnus cygnus	Singschwan		R	R:g			2	2			
X	X		Accipiter nisus	Sperber			B:g	2	2	2	2	2		2
O			Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	1	3	B:s	1					2	
O			Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s	1					2	
O			Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	R:g			2				
O			Larus canus	Sturmmöwe	R		B:g				2			
O			Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	R:s			3	3	3		
O			Aythya ferina	Tafelente			B:u							
O			Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g			2	2			
X	X	X	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	2	2			2	1	2
O			Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:s	2		2	2			
O			Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s				2			
O			Bubo bubo	Uhu			B:g	3	2	1	2	2		
X	X		Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	2			1	1		
O			Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s						2	3
O			Strix aluco	Waldkauz			B:g	2						2
O			Asio otus	Waldohreule			B:g			2	2	1	1	2
O			Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		B:g			3	2			
X	X		Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g							1

V	P	N	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streuobst	Grünland	Äcker	Böschung	Höhlen	Siedlung
X	X		Ciconia ciconia	Weißstorch			3 B:g		2		1			
O			Jynx torquilla	Wendehals	1		2 B:s	1		3	2	3		2
O			Pernis apivorus	Wespenbussard	V		3 B:g			1	1	2		2
O			Upupa epops	Wiedehopf	1		3 B:s	3			2		2	
X	X		Anthus pratensis	Wiesenpieper	1		2 B:s			2	3			
O			Circus pygargus	Wiesenweihe	R		2 B:g				2	1	2	
O			Ficedula parva	Zwergschnäpper	2 V		B:u							2
			KRIECHTIERE											
O			Coronella austriaca	Schlingnatter	2		3 u						1	
X	X		Lacerta agilis	Zauneidechse	3 V		u						1	

Legende Abschichtung:

V	Verbreitungsgebiet
P	potenziell vorhanden
N	Nachweis

Legende Rote Listen gefährdeter Arten RLB =**Bayern RLD = Deutschland sg = streng****geschützt Anlage 1 BArtSchV****Stand 2015**

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

V	P	N	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hecken	Streuobst	Grünland	Äcker	Böschung	Höhlen	Siedlung
---	---	---	-------------------------	----------------	-----	-----	-----	--------	-----------	----------	-------	----------	--------	----------

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Biogeografischen Region Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert Vögel

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat